

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Geschäftsbereichsbüro 400
	Bearbeiter/in	Uwe Sperling
	Telefon (0202)	563 69 07
	Fax (0202)	563 81 34
	E-Mail	Uwe.Sperling@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.09.2005
	Drucks.-Nr.:	VO/1192/05 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.10.2005	Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann	Beschlussempfehlung
24.10.2005	Konferenz für die Volkshochschule und die Familienbildungsstätte	Beschlussempfehlung
02.11.2005	Kulturausschuss	Beschlussempfehlung
08.11.2005	Jugendhilfeausschuss	Beschlussempfehlung
08.11.2005	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung	Beschlussempfehlung
09.11.2005	Hauptausschuss	Beschlussempfehlung
14.11.2005	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Durchführungsbeschluss zur Gründung eines Zweckverbandes der Bergischen Weiterbildung Remscheid-Solingen-Wuppertal - gleichlautende Beschlussvorlage für die Räte der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal-		

Beschlussvorschlag

Dem Rat der Stadt wird empfohlen, gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.

Unterschrift

Dr. Slawig

Der beiliegende Beschlussvorschlag mit Begründung wird gleichlautend auch von den Stadträten in Remscheid und Solingen beraten.

1. Beschlussvorschlag

Der Rat fasst folgenden Beschluss

1. Auf der Basis des Grundsatzbeschlusses vom 27.06.2005, Drucks. Nr. **VO/0643/05**, stimmt der Rat der Gründung eines Zweckverbandes zur Wahrnehmung der Aufgaben der Weiterbildung aus Remscheid, Solingen und Wuppertal zum 31.12.2005 zu. Eine haushaltsmäßige Entlastung in allen drei Städten wird erzielt.
2. In den Zweckverband mit Sitz in Solingen werden eingegliedert:
 - aus Remscheid: die Volkshochschule und die Regionalstelle Frau und Beruf
 - aus Solingen: die Volkshochschule mit Regionalstelle Frau und Beruf sowie die Familienbildungsstätte
 - aus Wuppertal: der Stadtbetrieb Weiterbildung mit Volkshochschule, Familienbildungsstätte, Zentrum zur beruflichen Frauenförderung und den sonstigen dort wahrgenommenen Aufgaben der Weiterbildung.

Hinsichtlich der Regionalstellen Frau und Beruf der Städte Remscheid und Solingen sowie des Zentrums für berufliche Frauenförderung der Stadt Wuppertal erfolgt die Eingliederung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass durch diese Organisationsform die Landesförderung dieser Stellen nicht beeinträchtigt wird.

3. Mit der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Weiterbildung wird sichergestellt, dass das Angebot für die Bürgerinnen und Bürger der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal qualitativ und quantitativ auf einem hohen Niveau gewährleistet wird.
4. Mit der Aufgabenwahrnehmung in Form eines Zweckverbandes wird die Zusammenarbeit der drei bergischen Städte auf eine langfristige verbindliche Basis im Bereich der Weiterbildung gestellt werden und die gleichberechtigte Teilhabe der beteiligten Städte sichergestellt.
5. Der Zweckverband erhält die Bezeichnung
"Bergische Volkshochschule – Zweckverband der Städte Remscheid - Solingen - Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung"
6. Der Rat der Stadt stimmt den als Anlage beigefügten Entwürfen der Verbandssatzung, der Übergangsregeln und des Wirtschaftsplans zu.

2. Begründung:

2.1 Allgemeines

Im Juni 2005 stimmten die Räte der drei Städte einem Grundsatzbeschluss zur Wahrnehmung der Aufgaben der Weiterbildung in einer gemeinsamen Einrichtung zu. Die Verwaltungen der drei Städte wurden beauftragt, gemeinsam bis zum Herbst 2005 die notwendigen rechtlichen, organisatorischen, konzeptionellen, technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Kooperation zum 01. Januar 2006 zu erarbeiten und dem Rat als Durchführungsbeschluss zur Entscheidung vorzulegen (Anlage 1).

2.2 Förderfähigkeit/Finanzierung

Nach jetzigem Stand werden bei Zusammenschlüssen und vergleichbaren Kooperationen von Einrichtungen der Weiterbildung die jeweiligen Höchstförderbeträge addiert ohne Verlust der bisherigen Förderhöhen. Dies gilt auch bei Zusammenschlüssen der allgemeinen Weiterbildung mit Einrichtungen der Familienbildung und kommunalen Einrichtungen (Volkshochschulen) über Städte hinweg.

Zur weiteren Absicherung der förderrechtlichen Bedingungen wurde schriftlich um entsprechende Bestätigung durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens - Regionalstellen -, den Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 4 - Familienbildungsstätten -, und die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 49 - Volkshochschulen und Familienbildungsstätten -, sowie Dezernat 63 - Regionalstellen - gebeten. Die Antworten liegen hinsichtlich Volkshochschulen und Familienbildungsstätten vor und bestätigen, dass unter der zeitlichen Geltung des Haushaltsgesetzes 2004/2005 die bisher gewährten Fördergelder erhalten bleiben (Anlagen 2a und , 2b). Dies gilt insbesondere für die Förderung der Familienbildungsstätten als Abteilungen der Volkshochschule und nicht als Institute in der gemeinsamen Weiterbildungseinrichtung. Nach derzeitigem Stand werden die einzelnen Fördermittel (FBS Wuppertal rd. – 9 T€) ungekürzt weiter gewährt. Der Zweckverband strebt die Anerkennung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe an.

Eine rechtsverbindliche Auskunft des Landes, ob durch die organisatorische Zusammenführung der Regionalstellen Frau und Beruf in den Zweckverband eine Beeinträchtigung der Landesförderung eintreten würde oder nicht konnte bis zum heutigen Tage nicht erlangt werden (Anlage 2 c). Ein entsprechender Vorbehalt findet sich in Ziffer 2 des Beschlussvorschlages.

2.3 Rechtsform und Satzung

Als mögliche und zielführende Kooperationsformen wurden bereits zum Grundsatzbeschluss die privatrechtliche Organisationsform gGmbH und die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen Arbeitsgemeinschaft, öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie Zweckverband identifiziert. Nach einer vertieften Analyse und Bewertung sind als nahezu gleich empfehlenswerte Kooperationsformen die gGmbH und der Zweckverband anzusehen (Anlage 3). In die formale Bewertung sind allerdings mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Überleitung von Personal in die neue Einrichtung nicht berücksichtigt. Da eine höhere Akzeptanz bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung als bei einer privatrechtlichen Organisationsform anzunehmen ist, empfehlen die Verwaltungen der Bergischen Städte die Einrichtung

eines Zweckverbandes. Neben der Frage der Überleitung sind als weitere wesentliche Entscheidungsgründe die derzeit nicht anfallenden Steuern, die rechtlich relativ einfache Umsetzungsmöglichkeit, die transparent gestaltbare Wirtschaftsführung, die Möglichkeit der objektiven Zuordnung von Kosten und vor allem die Wahrnehmung überwiegend hoheitlicher Aufgaben zu nennen.

In dem vorliegenden Entwurf der Zweckverbandssatzung (Anlage 4) wird u. a. den Städten eine gleichberechtigte Teilhabe und Einflussnahme an bzw. auf Entscheidungen eingeräumt.

2.4 Organisation

In der vorgeschlagenen organisatorischen Ausgestaltung der Bergischen Volkshochschule (Anlage 5) sollen in der Zentrale am Standort Solingen schon zu Beginn verschiedene Verwaltungsaufgaben wie z.B. Sekretariat, Buchhaltung und allgemeine Verwaltung konzentriert werden. Die Aufgaben Qualitätsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit/Werbung werden ohne Ausweitung des Personalbestandes in der Zentrale gebündelt. Weitere Aufgaben, wie z.B. dezentrale Systembetreuung und Personal/Organisation, wurden neu definiert und sollen ebenfalls in der Zentrale angesiedelt werden.

Für die Personalvertretung der – einschließlich der 3 Regionalstellen - insgesamt ca. 170 Beschäftigten (ca. 135 Stellen) soll analog zu den Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes - LPVG - (Freistellung zu 100 % ab 300 Beschäftigte) ein Arbeitszeitanteil von 50 % vorgesehen werden. Weiterhin sollen Arbeitszeitanteile von 25 % für die Gleichstellungsbeauftragte und 15 % für die Schwerbehindertenvertretung vorgesehen werden.

Die Dienst- und Fachaufsicht für die Verwaltungsmitarbeiter / innen der Zentrale liegt bei der kaufmännischen Leitung. Ihr obliegt auch die Verantwortung für die Dienst- und Fachaufsicht über die dezentralen Verwaltungsmitarbeiter / innen; diese kann delegiert werden.

Für jede Stadt ist eine örtliche Leitung vorgesehen. Ihr obliegt insbesondere in der Gründungsphase die Unterstützung der Leitung sowie die Sicherung der lokalen Belange (siehe auch Weiterbildungskonzept). Der Stellenanteil für diese Aufgabe umfasst in Remscheid und Solingen jeweils 0,25 und in Wuppertal 0,5 Stellenanteil.

2.5 Personal

Durch Bündelung von Verwaltungsaufgaben und deren Verlagerung aus dezentralen Bereichen in die Zentrale können in einem ersten Schritt 5,43 Stellen eingespart werden. Dies entspricht einem Finanzvolumen von ca. 255 T€/p.a. Darüber hinaus sollen im Rahmen einer organisatorischen Weiterentwicklung und einer verstärkten (Internet-) Techniknutzung zusätzlich 1,2 Stellen im Verwaltungsbereich (speziell Dozentenverwaltung) im nächsten Schritt eingespart werden (ca. 56 T€/a). Ausgehend von dem derzeit bestehenden Personalbestand von insgesamt 36,91 Stellen im Bereich der Verwaltungsaufgaben für die VHSen, FBSen und Regionalstellen beträgt der im Organigramm vorgesehene Stellenbedarf für die zentralen und dezentralen Verwaltungsaufgaben zunächst insgesamt 31,48 Stellen (incl. Stellenbedarf für die Personalvertretung, Gleichstellung und Schwerbehindertenvertretung). Eine Besetzung der Stellen Qualitätsmanagement und Öffentlichkeitsarbeit/Werbung führt nicht zu einer Ausweitung des Personalbedarfs, sondern wird durch die Reduzierung von dezentralen Stellenanteilen kompensiert.

Bisher werden für Leitungsaufgaben in den Volkshochschulen 2,2 Stellen verwendet (1,0 Wuppertal, 0,7 Solingen, 0,5 Remscheid). In Wuppertal wird die Aufgabe der örtlichen Leitung zukünftig mit durch den derzeitigen stellvertretenden Stadtbetriebsleiters wahrgenommen werden. Für die örtlichen Leitungen in Solingen und Remscheid wird insgesamt ein Stellenanteil von 0,5 vorgesehen. Die Prognose des Einsparpotenzials von 0,7 Stellen kann damit bestätigt werden. Die Realisierung des vorgesehenen zukünftigen Einsparpotenzials von 0,75 Stellen im Bereich der künftigen Abteilungen der Familienbildung wird durch die gewählte Organisationsform nicht beeinträchtigt.

Hinsichtlich der mittelfristigen Personalentwicklung der hauptberuflich pädagogischen Mitarbeiter (HpM) ist eine Prognose entwickelt worden. Im Zeitraum von 2006 bis 2011 werden planmäßig in den drei Städten fünf Stellen von HpM durch das Ausscheiden in den Ruhestand frei. Dabei handelt es sich um drei Stellen in der VHS Wuppertal und je eine Stelle in den Städten Remscheid und Solingen. Im Rahmen einer extern begleiteten Organisationsentwicklung (siehe Weiterbildungskonzept) und der damit verbundenen Neuorganisation der Aufgabenzuschnitte werden diese Stellen einschließlich des zugeordneten Verwaltungspersonals aufgabenkritisch überprüft. Dabei werden sowohl wirtschaftliche als auch bildungspolitische Kriterien zugrunde gelegt. Als Konsolidierungsziel wird angestrebt, in dem betrachteten Zeitraum weitere Personalkosten einzusparen.

2.6 Weiterbildungskonzept

Drei Volkshochschulen, zwei Familienbildungsstätten und drei Regionalstellen Frau und Beruf schließen sich zu einer gemeinsamen Einrichtung zusammen. Jede dieser Weiterbildungseinrichtungen hat ihre spezifischen Profile und Ziele entwickelt und an den lokalen Bedingungen und Erfordernissen ausgerichtet.

Die Grundsätze und Profile der Einrichtungen sind in der Anlage 6 zum Durchführungsbeschluss dargestellt. Diese Bestandsaufnahme der Ziele, Angebote, Strukturen und des (Personal-) Ressourceneinsatzes ist die Basis für das weitere Zusammenwachsen und die Ausrichtung und Profilierung der neuen gemeinsamen Weiterbildungseinrichtung.

Ausgehend von der zusammengeführten Organisationsstruktur zum Start der gemeinsamen Einrichtung sind in einem Prozess der Personal- und Organisationsentwicklung nachstehende Aufgaben weiter zu optimieren:

- Weiterentwicklung zu einer klaren und effizienten Organisationsstruktur
- Fortführung der Konsolidierung personeller und finanzieller Ressourcen
- Neuzuschnitte der Arbeitsprofile des pädagogisch – planenden Personals und der Verwaltung
- Entwicklung eines neuen Bergischen Weiterbildungsprofils
- Entwicklung von Verfahrensgrundsätzen zur Steuerung der Angebote (Produkte)

Dabei ist der Erhalt der inhaltlichen Arbeit in den drei Städten Bedingung.

2.7 Standorte

Die Zentrale der gemeinsamen Einrichtung der Bergischen Weiterbildung wird vereinbarungsgemäß im Verwaltungsgebäude Birkenweiher 66 in Solingen angesiedelt werden. In den Räumlichkeiten mit ca. 312 qm können bis zu 25 Arbeitsplätze eingerichtet werden. Durch Übernahme der vorhandenen

Teilmöblierung können die Beschaffungskosten für Neumöblierung und notwendige Umzugskosten minimiert werden. Die dezentralen Standorte in den drei Städten bleiben erhalten.

2.8 Verwaltungssoftware

Für den Betrieb einer gemeinsamen Einrichtung der Bergischen Weiterbildung Remscheid - Solingen - Wuppertal ist der Einsatz einer einheitlichen Verwaltungssoftware unabdingbar. Nach einem gutachterlich betreuten Prozess, der ergänzt wurde durch eine regionale Teststellung einer Verwaltungssoftware sowie Firmenpräsentationen, wurde die Entscheidung für eine einheitliche Software einhellig gefällt. Danach ist das erste gemeinsame Programm auf Basis der in Wuppertal eingesetzten Prozesse und der eingesetzten Software SUCCESS und deren Eigenentwicklungen zu erstellen. Gleichzeitig wird unverzüglich die Ablösung von SUCCESS durch ein anderes am Markt angebotenes geeignetes Verfahren eingeleitet. Der Auftrag an einen Lieferanten muss schnellstens, möglichst schon zur Gründung der Bergischen Weiterbildung, erteilt werden.

2.9 Honorar- und Entgeltordnung

Eine neue Honorar- und Entgeltordnung wird der Zweckverbandsversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung zur Verabschiedung vorlegt mit dem Ziel des Inkrafttretens zum 01.06.2006. Sowohl die Entgelt- als auch die Honorarordnung werden flexibel gestaltet, um nachfrage- bzw. marktorientiert handeln zu können. Der Zugang Geringverdienender zur Weiterbildung wird sichergestellt werden. Dies wird durch ein niedriges Teilnehmerentgelt bei bestimmten Kursangeboten oder durch Ermäßigungen erreicht werden. Bei Weiterbildungsangeboten, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen, wird die Teilnahme entgeltfrei oder entgeltreduziert angeboten werden.

2.10 Finanz- und Rechnungswesen

Das Finanz- und Rechnungswesen der gemeinsamen Weiterbildungseinrichtung wird in Anlehnung des § 18 III GkG in Form der kaufmännischen doppelten Buchführung geführt. Zur Unterstützung ist der Einsatz einer geeigneten Software vorgesehen, die in ihrer Funktionalität die erforderlichen Schnittstellen zum Vorverfahren abbilden muss. Bei der Auswahl der Software, Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen und der Einarbeitung der mit diesen Aufgaben befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein externer Berater eingeschaltet.

2.11 Finanzielle Auswirkungen

Die erste Wirtschaftsplanung (Anlage 7) für den Zweckverband weist eine Reduzierung des Zuschussbedarfs in Höhe von voraussichtlich rd. 867 T€ aus. Sie ist ein Produkt aus den Entwürfen der Haushaltspläne für die Jahre 2005/2006 der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, der Personalentwicklung und der organisatorischen Entwicklung im Zweckverband. Hierin enthalten sind die unter Ziffer 2.5 derzeit bezifferbaren Personaleinsparungen in Höhe von 255 T€. Die über 4 Jahre abzuschreibenden Ingangsetzungskosten sind in Anlage 8 dargestellt und finden sich in der Position „Abschreibungen“ des Zweckverbandes wieder.

Ebenso wurden die Fragestellungen der Gremien der Stadt Remscheid in diesem Wirtschaftsplan-Entwurf in der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ berücksichtigt.

Perspektivisch lässt sich für den gesamten Wirtschaftsplanzeitraum 2006-2010 eine mögliche Gesamteinsparung in Höhe von rd. 1.324 T€ darstellen.

2.12 Veranlagungsregeln / Übergangsregelung

Gemäß § 20 Absatz 4 der Zweckverbandssatzung werden die Mitglieder des Zweckverbandes Bergische Weiterbildung auf der Grundlage der von der Verbandsversammlung beschlossenen Veranlagungsregeln zu Verbandsumlagen veranlagt.

In den Veranlagungsregeln sind die Grundsätze der Veranlagung sowie alle für die Ermittlung der Umlagen erforderlichen Grundlagen je Fachbereich festgelegt.

Der Zweckverband Bergische Weiterbildung erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen für die einzelnen Produkte, die in einer Gesamtumlage zusammengeführt werden. Die Grundlage der Abrechnung befindet sich derzeit in der abschließenden Diskussion. Auf die einzelnen Umlagen sind bei Ermittlung des Umlagenbedarfes die Aufwendungen der Zentralverwaltung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtumlage umzulegen.

Die für die Nutzung von Räumen für Zwecke des Zweckverbandes berechneten Raummieten und Mietnebenkosten werden, bis auf die entsprechenden Kosten für die Zentralverwaltung, von dem Verbandsmitglied in deren Gebiet sich die jeweiligen Räume befinden in voller Höhe an den Zweckverband erstattet.

Im Rahmen der Sitzung der Steuerungsgruppe Interkommunale Zusammenarbeit am 16. September 2005 wurde vereinbart, dass die Hälfte der möglichen Einspareffekte zum Ende 2006 je zu einem Drittel den Verbandsmitgliedern auf die zu entrichtende Verbandsumlage angerechnet werden.

Im Zuge der Aufstellung des Wirtschaftsplan-Entwurfes und der dabei durchgeführten Proberechnungen auf Basis der bisher vorgeschlagenen Veranlagungsregeln hat sich herauskristallisiert, dass die in den Veranlagungsregeln dargestellten Veranlagungsmerkmale für eine gerechte Umlagenberechnung nicht praktikabel sind.

Aus diesem Grund wird eine auf 2 Jahre befristete Einführung einer Übergangsregelung vorgeschlagen. Basis hierfür ist das Verhältnis zwischen den in den Haushalten bestehenden Zuschussbedarfen und die Fehlbeträge je Sparte im jeweiligen Standort. Auf Grundlage der so ermittelten Quoten werden in den ersten zwei Jahren die Fehlbeträge des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder umverteilt. Die dargestellte Anrechnung der Einsparungen wird beibehalten.

Die Übergangsregelungen sind im Entwurf der Drucksache als Anlage 9 beigefügt.

2.13 Beteiligung Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsstelle

Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit wurden die Vertreterinnen und Vertreter der Personalräte, der Schwerbehinderten und der Gleichstellungsstelle informiert.

Die Gleichstellungsbeauftragten wurden nach § 17 in Verbindung mit §18 Landesgleichstellungsgesetz – LGG -, die Schwerbehindertenvertretungen nach § 95 Sozialgesetzbuch – SGB IX - beteiligt.

Das Mitwirkungsverfahren für den Personalrat nach § 73 Nr. 7 Landespersonalvertretungsgesetz - LPVG - ist ebenfalls eingeleitet worden.

Über die Ergebnisse wird in den Sitzungen berichtet.

Vorlage erstellt durch die Projektgruppe Bergische Weiterbildung
im Auftrag der Steuerungsgruppe Bergische Zusammenarbeit

Anlagen

Anlagen zum Durchführungsbeschluss

Anlage	Inhalt
1	Übersicht über die Beschlussfassung in den drei berg. Städten zum Grundsatzbeschluss
2a	Schreiben der Bezirksregierung
2b	Schreiben des Landschaftsverbands
2c	Schreiben des MGFFI
3	Rechtsform-Synopse
4	Zweckverbands-Satzung
5	Organigramm
6	Grundsätze und Profile der Einrichtungen
7	Entwurf des 1. Wirtschaftsplans
8	Übersicht über den Ingangsetzungsaufwand
9	Übergangsregeln